

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Frau Dr. iur. Claudia Geiger
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

2. Mai 2023

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrter Frau Geiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden gebeten, eine Meinung zu dem genannten Thema abzugeben, und wir sind froh, dass wir diese Gelegenheit nutzen können, um uns zu äussern. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wir folgt Stellung:

Zusammenfassung

- economiesuisse spricht sich dafür aus, dass bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige zur Unterstützung des Zivilschutzes verpflichtet werden können.
- economiesuisse befürwortet auch, dass zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen im Zivilschutz verpflichtet werden können.

1 Ausgangslage

Die Vorlage schlägt vor, die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige auszuweiten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, aber die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben, sowie auf Armeeangehörige, die nach Abschluss der Rekrutenschule für militärdienstuntauglich erklärt werden und noch mindestens 80 Diensttage zu leisten hätten.

Zivilschutzorganisationen mit einem Mangel an Personal sollen als Einsatzbetriebe für Zivildienste anerkannt werden. Wenn alle verfügbaren Mittel des Zivilschutzes zur Behebung dieses Mangels erschöpft sind, sollen zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in solchen Organisationen abzuleisten. Die zivildienstpflichtigen Personen würden dabei nicht der Schutzpflicht unterstellt und unterliegen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung. Im Falle eines

Ereignisses hat die Ausbildung und der Einsatz im Zivilschutz Vorrang, so dass der Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen werden müsste.

Um den angestrebten Soll-Bestand von 72'000 Zivilschutzangehörigen aufrechtzuerhalten, muss die Dauer der Schutzdienstpflicht auf 14 Jahre erhöht werden. Jährlich müssen etwa 5'200 Personen für den Zivilschutz rekrutiert werden, um dieses Ziel zu erreichen. Allerdings konnte diese Zahl seit 2017 nicht mehr erreicht werden und im Jahr 2021 wurden lediglich 3'523 Personen rekrutiert. Der Rückgang ist hauptsächlich auf den demografischen Wandel zurückzuführen. In diesem Zeitraum hat sich jedoch die Rekrutierungsquote bei den Militärdiensttauglichen erhöht, während sie bei den Schutzdiensttauglichen gesunken ist. Der Anteil der Militärdiensttauglichen ist um 8,9% gestiegen, während der Anteil der Schutzdiensttauglichen um den gleichen Prozentsatz gesunken ist. Die Einführung der differenzierten Tauglichkeit ist eine der Ursachen für diese Entwicklung. Zahlreiche Stellungspflichtige, die früher schutzdiensttauglich, aber militärdienstuntauglich waren, sind nun militärdiensttauglich und können daher nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden. Während die Armee über ausreichend Personal verfügt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, gilt dies nicht für den Zivilschutz. Basierend auf dem Ist-Bestand im Jahr 2021, den erwarteten Neurekrutierungen (ca. 3'000 Personen pro Jahr) und den Entlassungen wird der Ist-Bestand bis 2030 voraussichtlich auf nur noch rund 51'000 Zivilschutzangehörige sinken.

Der Bundesrat sieht weiterhin Strommangellagen, Stromausfälle, Pandemien, Erdbeben sowie klimatische Extremereignisse als die grössten Katastrophen- und Notlagerisiken an. Aufgrund dieser Risiken wird in Zukunft mit einer höheren Nachfrage und Belastung des Zivilschutzes gerechnet. Eine Reduzierung des Sollbestands würde mittelfristig zu einem Leistungsabbau führen, weshalb der aktuelle Sollbestand beibehalten werden sollte.

Für den Zivildienst zugelassen werden können Personen, die aus Gewissensgründen nicht zum Militärdienst bereit sind und zum Zeitpunkt der Zulassung militärdiensttauglich sind. Der Zivildienst wird eingesetzt, wenn Ressourcen für wichtige Gemeinschaftsaufgaben fehlen oder nicht ausreichen. Im Gegensatz zur Armee und zum Zivilschutz kann der Zivildienst aufgrund seines verfassungsmässigen Zwecks keinen vorgegebenen Personalbestand haben. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Zulassungen auf etwa 6'000 Personen pro Jahr eingependelt.

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2021 den Bericht "Alimentierung von Armee und Zivilschutz; Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen" genehmigt. Der Bericht analysiert den Rückgang der Bestände von Armee und Zivilschutz in den letzten Jahren und schlägt verschiedene Massnahmen vor, um die Alimentierung des Zivilschutzes kurz- und mittelfristig zu verbessern. Um diese Massnahmen möglichst rasch umzusetzen, hat der Bundesrat das VBS und das WBF beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage mit den erforderlichen Anpassungen im Gesetz für Bevölkerungs- und Zivilschutz (BZG), im Militärgesetz (MG) und im Zivildienstgesetz (ZDG) zu erarbeiten.

2 Generelle Beurteilung

economiesuisse unterstützt die geplante Vorlage. Wenn die Änderungen, die in der Vorlage vorgesehen sind, umgesetzt werden, drängt sich eine schnelle Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in eine einzige Organisationseinheit auf. Dies wird auch von der Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats (22.4269) unterstützt. Wir werden im Folgenden auf die beiden wichtigsten Änderungen in der Vorlage eingehen, aber für eine detailliertere Bewertung verweisen wir auf die Eingabe von Allianz Sicherheit Schweiz.

2.1 Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige

Die Schutzdienstpflicht soll erweitert werden, um sicherzustellen, dass der Zivilschutz ausreichend Personal hat. Die Änderungen betreffen zwei Gruppen von Militärdienstpflichtigen. Die erste Gruppe sind

diejenigen, die bis zum Ende ihres 25. Lebensjahres aus der Armee entlassen werden, ohne die Rekrutenschule abgeschlossen zu haben. Bisher wurden sie aus der Armee, aber nicht aus der Militärdienstpflicht entlassen, was bedeutet, dass sie keine Schutzdienstpflicht hatten. Jetzt sollen sie aus der Militärdienstpflicht entlassen werden und falls sie dafür geeignet sind, Schutzdienst leisten müssen. Die zweite Gruppe sind Armeeangehörige, die nach Abschluss der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage haben. Diese sollen ebenfalls Schutzdienst leisten müssen. *economiesuisse* unterstützt die Ausweitung, weist jedoch darauf hin, dass dies für die Wirtschaft eine Herausforderung darstellen wird, da es bereits an Arbeitskräften mangelt.

Der Zivilschutz benötigt ausreichend Personal, um seinen Auftrag erfüllen zu können. *economiesuisse* befürwortet entsprechend eine Erweiterung des Personals für den Zivilschutz, weist aber auch darauf hin, dass dies für die Wirtschaft schwierig sein kann. Aufgrund des starken Arbeitskräftemangels sind die Betriebe auf jeden Mitarbeiter angewiesen. Der Mangel an Arbeitskräften wird von den Betrieben regelmässig als ihr grösstes Problem bei der Produktion und der Erbringung von Dienstleistungen angesehen. Dieser Engpass wird zum einen durch das hohe Wachstum der Stellen in der Schweizer Wirtschaft und zum anderen durch die demografische Entwicklung sowie das vergleichsweise schwache Wachstum des tatsächlichen jährlichen Arbeitsvolumens getrieben.

2.2 Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivilschutz

Es ist vorgesehen, dass zivildienstpflichtige Personen einen Teil ihrer Dienstpflicht in Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand leisten müssen. Dies erfolgt im Rahmen des Zivildienstes und nicht im Rahmen der Schutzdienstpflicht. Das Bundesamt für Zivildienst bleibt administrativ zuständig und die betreffenden Zivilschutzorganisationen werden als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt.

Ein Unterbestand in einer ZSO wird prospektiv definiert. Wenn in einem Jahr mehr Schutzdienstpflichtige entlassen werden, als neu eingeteilt werden können (einschliesslich Schutzdienstpflichtiger aus dem Personalpool und ehemaliger Armeeangehöriger), dann hat die ZSO für diesen Jahrgang einen Unterbestand. Dieser wird zunächst durch Umverteilung von Schutzdienstpflichtigen aus anderen Regionen und Nachbarkantonen behoben. Nur wenn dies nicht ausreicht, können zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden. Die betreffenden Personen leisten maximal 80 Tage Zivildienst in der entsprechenden ZSO. Die Verpflichtung endet spätestens vier Jahre vor dem Ende ihrer Zivildienstpflicht, da es nicht vorhersehbar ist, wie viele Tage ein zivildienstpflichtiger Mensch tatsächlich in einer ZSO mit einem Unterbestand leisten wird.

economiesuisse begrüsst die Möglichkeit, Zivildienstpflichtige zur Deckung des Unterbestands in Zivilschutzorganisationen umzuteilen. Angesichts der zunehmenden Risiken durch Katastrophen und Notlagen muss der Zivilschutz in Zukunft mit mehr Einsätzen und höherer Belastung rechnen. Durch die Umverteilung von Zivildienstpflichtigen können diese zusätzlichen Aufgaben bewältigt werden, ohne dass der Wirtschaft Arbeitskräfte entzogen werden.

Bei einem Unterbestand in einer ZSO müssen die Kapazitäten aufgestockt werden, so dass die ZSO ihren Auftrag jederzeit erfüllen kann.

2.3 Weitere Anpassungen

Zusätzlich zu der vorliegenden Revision werden im BZG noch weitere Anpassungen vorgenommen. *economiesuisse* hat diese Änderungen geprüft und ist damit einverstanden.

Seite 4

Stellungnahme zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Isabelle Meier
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wettbewerb &
Regulatorisches